

Satzung
der Stadt Mettmann über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 15.12.1982,

41. Änderung vom
(in Kraft getreten am)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) - vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, 1976 S. 12), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 und 3) jährlich

- | | | |
|----|---|-------------------------|
| a) | für überwiegend dem Fußgängerverkehr
gewidmete Straßen (Fußgängerzonen): | 4,22 € (bisher: 4,47 €) |
| b) | für Fahrbahnen, die vorwiegend dienen
dem Anliegerverkehr: | 4,22 € (bisher: 4,47 €) |
| | dem innerörtlichen Verkehr: | 3,59 € (bisher: 3,80 €) |
| | dem überörtlichen Verkehr: | 2,53 € (bisher: 2,68 €) |

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend. Bei 14-täglicher Reinigung verringert sich der Gebührensatz auf 65 % der entsprechenden Gebühr.

§ 2

§ 11 erhält folgende Fassung:

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
M.U.T			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Die Betriebskostenrechnung und die Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigung sind als Anlage 1 und 2 beigelegt.

Da die Ansätze der Betriebskostenrechnung des Jahres 2023 (siehe mittlere Kostenspalte) bis auf wenige Ausnahmen (z.B. kalk. Verzinsung) denen des Jahres 2022 entsprechen, ist bei einem Vergleich zu den Ansätzen 2024 zu beachten, dass ein Kalkulationszeitraum übersprungen wurde.

Gegenüber 2023 erhöhen sich die Gesamtaufwendungen von 1.121.076 € auf 1.129.329 € um 8.253 €. So steigen beispielsweise die Ansätze der Positionen „Treibstoffe“ um 4.500 € (lfd. Nr. 10) sowie „Abschreibungen“ um ca. 46.000 € (lfd. Nr. 26). Ursächlich für die erhöhten Abschreibungen ist die Inbetriebnahme einer Großkehrmaschine im Januar 2022, deren Anschaffungskosten in 2023 noch nicht berücksichtigt wurden.

Minderaufwendungen werden bei der Position „Reparatur, Wartung und Unterhaltung des Fuhrparks“ (lfd. Nr. 9) sowie bei der „Erstattung Personalkosten“ (lfd. Nr. 25) und der „Verzinsung des Anlagekapitals“ (lfd. Nr. 27) erwartet. Bei der Erstattung der Personalkosten war der Ansatz der Kalkulation 2023 zu hoch bemessen; eine Anpassung erfolgt im Rahmen der IST-Abrechnung. Der Ansatz der Position „Verzinsung“ sinkt aufgrund Verringerung des kalk. Zinssatzes von 3,25 % auf 3,03 % in Verbindung mit gesunkenen Restbuchwerten des Anlagevermögens.

Mindererträge sind bei der Position „Erstattung Dritter“ (lfd. Nr. 6) aufgrund gesunkener Anzahl an Reinigungsvorgängen sowie bei der Position Verkaufserlöse (lfd. Nr. 7) zu erwarten.

Mittels einer Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenausschlag i.H.v. 110.000 € können die Gebührensätze trotz o.g. Veränderungen um durchschnittlich 5,5 % gesenkt werden. Die Höhe der Reinigungsmeter bleibt unverändert.

Die Gebührensätze je Frontmeter betragen:

a) Fußwege (Fußgängerzone) und Straßen mit Anliegerverkehr	4,22 €
b) Straßen mit innerörtl. Verkehr	3,59 €
c) Straßen mit überörtl. Verkehr	2,53 €

Das voraussichtliche Gebührenaufkommen liegt in 2024 bei 874.095 €. Die Gebührenerträge setzen sich aus den beiden Positionen „Straßenreinigungsgebühren“ (lfd. Nr. 1) und „Innere Verrechnungen für städt. Gebäude“ (lfd. Nr. 2) der Betriebskostenrechnung zusammen.

Gez. Traumann